

## **Anschlag RATHAUS**

### **Verhandlungsschrift**

über die am **Donnerstag, den 19. November 2015, um 18.30 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **7. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

#### **Anwesende:**

##### **Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

##### **Die Stadtvertreter:**

Dr. Joachim HEINZL

Luis VONBANK

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Prof.Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Josef STROPPA

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Mag. Karin FRITZ

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Manuel KARG

##### **Die Ersatzmitglieder:**

Norbert BERTSCH

Edmund JENNY

Cenk DOGAN

Rainer SANDHOLZER

Gerhard KRUMP

Thomas WIMMER

Catherine MUTHER

Alois KOFLER  
Erwin PRENNER  
Dietmar GALEHR

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Dr. Thomas LINS  
DI(FH) Franz DÜNSER  
Bettina MUTHER  
Rene BARTENBACH  
Franz BURTSCHER  
Mükremin ATSIZ  
Lucia PETER  
Mag.Dr. Barbara SCHÖNHER  
Demira JASAREVIC  
Mag. Wolfgang MAURER

**Die Ersatzmitglieder:**

Helmut ECKER  
Johann BANDL  
Martin STURM  
Akin FILIZ  
Bertram BOLTER  
Andreas BURTSCHER  
Ing. Mario OBERSTEINER  
Raimund BERTSCH  
Bernd JÄGER  
Sieglinde MICHELITSCH  
Johann SEEBERGER  
Hermann NEYER  
Elke EITNER  
Markus WARGER  
Angelika LINS  
Christof WOLF  
Dr. Denise LACKNER  
DI(FH) Mag(FH) Fredy MÜLLER  
Rainer KLOTZ  
Sonja NIEDERMESSER  
Eva PETER  
Alexander SARTORI  
Hermann BURTSCHER  
Erika PICHLER  
Ing. Philipp MATTHÄ  
Olga PIRCHER  
Sandra DAHMEN  
DI Günther PIRCHER

Alfons DOBLER  
Mathias GABL  
MMag. Brigitta SPRENGER  
Elisabeth WEISS  
Sonja BÖSCH  
Mag. Martin DÜR  
Dr. Erwin KOSITZ.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden Ersatz-Stadtvertreter **Erwin PRENNER** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung mit Zustimmung der Stadtvertretung der Tagesordnungspunkt

**9. Nachtragsvoranschlag 2015**

von der Tagesordnung abgesetzt, sodass diese lautet:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2015;
2. Berichte, Kenntnisnahmen;
3. Behandlung der Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Oktober 2015;
4. Verordnung über ein örtliches Bettelverbot;
5. Abgaben für das Jahr 2016;
6. Darlehensaufnahmen:
  - a) Adaptierung Amtsgebäude
  - b) VS Bings – Sanierung und Adaptierung
  - c) VS St. Peter – Adaptierung, Etappe 4
  - d) Straßen – Neubau und Sanierung 2015
  - e) Umrüstung Straßenbeleuchtung 2015
  - f) Wasserversorgung WVA 12 – 2015
  - g) Abwasserbeseitigung ABA 19 – 2015;
7. vorübergehende Änderung der Parkabgabeverordnung;
8. Ortsfeuerwehr Bludenz: Grundsatzbeschluss Anschaffung Versorgungsfahrzeug;
9. Adaptierung VAL BLU;  
Entscheidung über Bauherr

- 10.** Adaptierung VAL BLU;  
Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Bludenz und der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH;
- 11.** Landeskrankenhaus Bludenz;  
Standortselbstbehalt – Stadt Bludenz –  
Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Land Vorarlberg und der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH
- 12.** Grundverkauf einer Teilfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> aus der Gst.Nr. 1844/1, GB Bludenz, an SIKA Österreich GmbH;
- 13.** Änderungen des Flächenwidmungsplanes:
  - a)** Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 u. 1800 (Herbert WALCH) sowie Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 u. 1804 (Andreas WALCH)
  - b)** Teilfläche der Gst.Nr. 1132/3 (Pfadfindergruppe Hl. Kreuz / St. Agnes)  
Entwurf zur Auflage
- 14.** Anregung zur Änderung des Landesraumplanes für Gst.Nr. 1466 (HOFER KG);
- 15.** Wirtschaftsförderungsrichtlinien;  
Verlängerung und Anpassung
- 16.** Antrag von Stadtrat Wolfgang Weiss et.al.:  
Kundenfreundlicheres Parken
- 17.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter und 10 Ersatz-Stadtvertreter.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2015**

Über Antrag von Stadträtin Mag. Karin Fritz beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015 in TO-Punkt 1. den Beschluss um den Zusatz „als Grundsatzbeschluss“ zu ergänzen, sodass er wie folgt lautet: „Die Stadtvertretung beschließt als Grundsatzbeschluss einstimmig die folgenden Maßnahmen in Sanierungsetappen durchzuführen:

#### **Priorität 1 (2016-2017)**

Generalsanierung Freibad mit Zusatzmaßnahmen

ca. € 5.690.000

<u>Generalsanierung Röhrenrutsche mit Maßnahmen</u>	ca. € 265.000
Gesamt	ca. € 5.955.000

### **Priorität 2 (2017 – 2020)**

Erweiterung der Saunalandschaft Außen	ca. € 1.320.000
<u>Sanierung der Hallenbadgastronomie, Küche, Lager, usw.</u>	ca. € 660.000
Gesamt	ca. € 1.980.000

### **Priorität 3 (2017 - 2020)**

Sanierung Sauna Innen	ca. € 265.000
Attraktivierung Sauna Innen	ca. € 790.000
<u>Sanierung Hallenbad</u>	ca. € 400.000
Gesamt	ca. € 1.455.000"

Weiters beschließt die Stadtvertretung über Antrag von Stadträtin Mag. Karin Fritz mit 25 Stimmen, 8 Gegenstimmen, die Verhandlungsschrift in TO-Punkt 2., Punkt 4., Absatz 2, wie folgt zu ergänzen:

„Die OLB stellt dazu folgenden Antrag: „Soll in Bludenz eine Kunsteisrodelbahn gebaut werden, wofür die Stadt Bludenz EUR 1,1 Mio. aufzubringen hat?“

Nach einer Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 20:20 bis 20:30 Uhr wird dieser Antrag von der OLB zurückgezogen und die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 28 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB, Richard Föger) die Kostenbeteiligung der Stadt Bludenz in Höhe von gedeckelt EUR 1,1 Mio., wobei die Zahlung in drei Tranchen erfolgt:“

Ansonsten wird die Verhandlungsschrift einhellig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen:**

Berichte bzw. Kenntnisnahmen liegen keine vor.

### **Zu 3.:**

#### **Behandlung der Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Oktober 2015**

Stadtvertreterin Martina Lehner, Obfrau des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Oktober 2015 vor.

## **Zu 4.:**

### **Verordnung über ein örtliches Bettelverbot**

#### **Rechtsgrundlagen**

Das Bettelwesen ist in Vorarlberg im Landes-Sicherheitsgesetz, 3. Abschnitt - Bettelei, §§ 7, 8 und 9, geregelt.

Bis zur Änderung des Vbg. Landes-Sicherheitsgesetzes mit LGBl Nr 61/2013 war das Bettelwesen im Sammlungsgesetz geregelt und es war „*einzelnen Not leidenden Personen oder deren Familienangehörigen verboten, für ihre persönlichen Zwecke*“ eine Sammlung durchzuführen. (Als Sammlung gilt die an eine Mehrheit von Personen gerichtete Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen). Mit dieser Regelung war im Ergebnis ein generelles Bettelverbot normiert.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im Jahr 2012 festgestellt, dass ein Gesetz, das jegliche Form des Bettelns verbietet und unter Strafe stellt, wegen Unsachlichkeit (Verstoß gegen den Gleichheitssatz) und wegen Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit verfassungswidrig ist.

Der VfGH sieht in der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben, ohne qualifizierte wie zB aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, keine Störung der öffentlichen Ordnung.

Auf Grund dieser Rechtsprechung musste das in Vorarlberg geltende absolute Bettelverbot aufgehoben werden. Seit der Kundmachung der Änderung des Vbg. Landes-Sicherheitsgesetzes im LGBl. Nr. 61/20 am 10.12.2013 ist in Vorarlberg das „stille Betteln“ im oben beschriebenen Sinn erlaubt.

Weiterhin verboten ist es aber, an öffentlichen Orten oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung, in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Nachgehen oder Beschimpfen oder unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person oder als Beteiligter einer organisierten Gruppe, zu betteln.

Gemäß § 7 Abs. 3 Landes-Sicherheitsgesetz kann die Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung an festgelegten öffentlichen Orten auch ein nicht nach Abs. 1 verbotenes Betteln untersagen.

Gemäß § 8 leg cit können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die sich nicht an eine solche Verordnung halten, vom öffentlichen Ort wegweisen.

Die Übertretung der Verordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 bestraft (§ 15 Abs.1 lit d).

Eine Verordnung, die auch das an sich erlaubte Betteln an bestimmten öffentlichen Orten verbietet, kann aus zwei Gründen erlassen werden:

1. wenn aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird (Erschwerungstatbestand), oder
2. wenn durch solches (*erlaubtes*) Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist (Missstandstatbestand).

Die Erlassung eines solchen Verbots braucht eine sachliche Grundlage. Es muss dargelegt werden, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen dort, wo das Verbot gelten soll, auch tatsächlich vorliegen. Im konkreten Fall sind dies die erschwerte Benützung des öffentlichen Ortes und/oder das Vorliegen eines sonstigen, störenden Missstandes, der durch das erlaubte Betteln verursacht wird.

Der VfGH verlangt, dass vor der Erlassung von Verordnungen die Grundlagen dafür erhoben werden müssen. Die Durchführung der nach Art des Gegenstandes notwendigen „Grundlagenforschung“, d.h. die Vornahme der sachlich erforderlichen Ermittlungen, stellen ein „rechtsstaatlich gebotenes Elementarerfordernis“ dar. Verwaltungsbehörden haben nach ständiger Judikatur des VfGH „das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen und Umstände, unter denen die Erlassung von Verordnungen zulässig ist, umfassend und objektiv nachvollziehbar zu ermitteln“. Eine sorgfältige und detaillierte Ermittlung der nach § 7 Abs. 3 Vbg Landes-Sicherheitsgesetz geforderten Voraussetzungen ist auch deswegen geboten, weil eine auf diese Bestimmung gestützte Verordnung die grundrechtlich geschützte Kommunikationsfreiheit (Art 10 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) beschränkt und daher einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf.

### **Zur Situation in der Innenstadt von Bludenz:**

Seit der Aufhebung des Sammlungsgesetzes sieht sich die Stadt Bludenz mit einer neuen Situation konfrontiert. Am Boden sitzende bettelnde Menschen waren in den letzten Jahrzehnten nahezu unbekannt. Das Betteln in dieser Form ist in Vorarlberg ein relativ neues Phänomen.

Es sind fast ausschließlich Menschen aus Osteuropa, überwiegend Großfamilien aus Rumänien, die ihre Armut öffentlich sichtbar machen und um Spenden bitten. Betteln ist für sie, die auch in ihrer Heimat am Rand der Gesellschaft stehen

und wenige Möglichkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eine Chance. Für die reisenden Familien ist Betteln ein „Geschäftsmodell“, mit dem sie sich ein Einkommen verschaffen können.

Die Bettlerproblematik in der Bludenzner Innenstadt, das ist vorwiegend die Altstadt (zwischen Herrengasse, Untersteinstraße, Wichnerstraße, Pulverturmstraße, Bahnhofstraße und Mutterstraße) hat sich seit Anfang des Jahres 2015 deutlich verschärft. So werden von Bediensteten der Stadtpolizei Bludenz praktisch täglich zwischen sechs und zehn Bettler mit rumänischer Herkunft von der Fußgängerzone bis zum Bahnhof Bludenz festgestellt.

Von Seiten der Bevölkerung der Stadt Bludenz sowie von vielen Geschäftsleuten in der Innenstadt langen täglich Beschwerden über die unzumutbaren Zustände im Zusammenhang mit den Bettlern bei der Polizeiinspektion und der ho. Dienststelle ein. Kundschaften berichten, dass sie bei solchen Zuständen nicht mehr gewillt sind in Bludenz einzukaufen.

Bei den Kontrollen ergeben sich meistens keine strafbaren Tatbestände, da sich die Rumänen in Anwesenheit der Polizeibeamten ruhig verhalten und sie ihr Menschenrecht des Bettelns wahrnehmen. Daher wurden von beiden Polizeidienststellen in den letzten sechs Monaten lediglich 15 Anzeigen wegen aufdringlichen oder aggressiven Bettelns in der Innenstadt an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz erstattet.

Durch diese für die Innenstadt hohe Anzahl von Bettlern wird die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert. So gibt es immer wieder Probleme in Eingangsbereichen von Geschäften und beim Durchgang unter den Lauben.

Das Lösen von Parkscheinen an den Automaten in der Innenstadt und beim Rathaus wird für die Nutzer seit ca. einem Monat durch davor sitzende Bettler erschwert.

Bereits am 18.02.2015 langte beim Bürgermeister Josef Katzenmayer ein Petitionsschreiben der Bludenzner Wirtschaftsgemeinschaft ein. Darin teilt der Obmann Hanno Fuchs folgendes mit:

„Aktuell häufen sich die Beschwerden von Kundinnen u. Kunden in den Betrieben der Innenstadt über das ausufernde Bettelwesen. Was zunächst nur als störend empfunden wurde, wirkt sich mittlerweile als spürbar geschäftsschädigend aus. Kundinnen und Kunden fühlen sich belästigt und vermeiden somit die Innenstadt gänzlich. Immer wieder kommt es zudem zu unangenehmen Situationen zwischen Geschäftstreibenden und Bettlern; aufgrund der Gesetzeslage treten Geschäftstreibende den Bettlern meist machtlos gegenüber.“

Die Bludenzner Geschäftstreibenden sind bemüht, das Einkaufserlebnis in der Bludenzner Innenstadt attraktiv zu gestalten und dadurch Kunden- und Besucherfre-

quenz zu generieren. Um jedoch den geschilderten Zustand in Zukunft einzudämmen, sind wir auf die Unterstützung der Stadt Bludenz angewiesen. Die Geschäftstreibenden der Innenstadt fordern somit explizit, die Fußgängerzone in der Innenstadt als bettelfreie Zone zu erklären. Wir ersuchen Sie, unser Anliegen im Stadtrat zu behandeln und die Einrichtung einer Bettelzone außerhalb der Innenstadt zu erreichen.“

Diese Petition wurde von 115 Geschäftstreibenden unterschrieben.

Die geschilderten Fälle und Beobachtungen sind in ihrer Gesamtheit gemeinsam geeignet, einen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand hervorzurufen, der eine größere Anzahl von Personen sehr unmittelbar betrifft.

All diese negativen Entwicklungen, die seit der Aufhebung des Bettelverbots neu entstanden sind und somit direkt mit der Zulässigkeit des stillen Bettelns in Zusammenhang stehen, verpflichten die Stadt, Abhilfe zu schaffen.

Auch wenn es sich bei den bettelnden Personen um Menschen handelt, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, muss die Gesellschaft auch von ihnen erwarten können, dass sie die gesetzlichen Regeln einhalten und diese Grenzen nicht überschreiten. Dass dies derzeit leider vielfach nicht der Fall ist, darf nicht hingenommen werden.

Es darf auch nicht hingenommen werden, dass die Atmosphäre in der Innenstadt derart leidet, dass sich die Menschen dort nicht mehr wohl fühlen und dieses Gebiet meiden.

Zum Schutz der Bevölkerung, vor allem von älteren Menschen, die nachgewiesenermaßen besonders häufig Opfer von aggressivem Betteln werden, besteht hier ein dringender Handlungsbedarf - auch zum Schutz der Gewerbetreibenden und der Arbeitsplätze.

Dem Recht auf Meinungsfreiheit der bettelnden Personen steht das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Sicherheit und Bewegungsfreiheit bzw. ungestörten Gemeindegebrauch von öffentlichen Orten gegenüber. Hier besteht derzeit ein Ungleichgewicht, das einen Ausgleich verlangt.

Eine Verordnung erscheint geeignet, den in der Stadt vorhandenen und direkt mit dem Betteln verbundenen Störungen der öffentlichen Ordnung zu begegnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Bettelverbot dazu führen wird, dass sich in Zukunft weniger bettelnde Personen in der Stadt Bludenz aufhalten werden und damit auch die vorbeschriebenen negativen, durch das Betteln direkt verursachten Begleiterscheinungen abnehmen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll ein räumlich auf bestimmte Bereiche der Stadt Bludenz, gemäß der Planbeilage, beschränktes Bettelverbot erlassen werden. Nachdem keine wesentlichen jahreszeitlichen Unterschiede betreffend die Zahl der bettelnden Personen festgestellt werden konnten soll im Interesse einer einheitlichen und klaren Regelung das Verbot über das ganze Jahr ohne Unterschied gelten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der für die Erlassung der Verordnung maßgeblichen Bestimmung des § 7 Abs 3 Landes-Sicherheits-Gesetz um eine relativ neue Vorschrift handelt, die in der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bislang keine abschließende Klärung erfahren hat.

Die FPÖ beantragt zum vorliegenden Amtsentwurf eine Erweiterung der Zone des Bettelverbotes in nordöstlicher Richtung, beinhaltend das Krankenhaus, die Evangelische Kirche, SeneCura und Betreutes Wohnen, Bezirkshauptmannschaft und St. Laurentiuskirche. Dieser Antrag wird jedoch dann wieder zurückgezogen.

Die Liste OLB beantragt eine namentliche Abstimmung, die von der Stadtvertretung einstimmig angenommen wird.

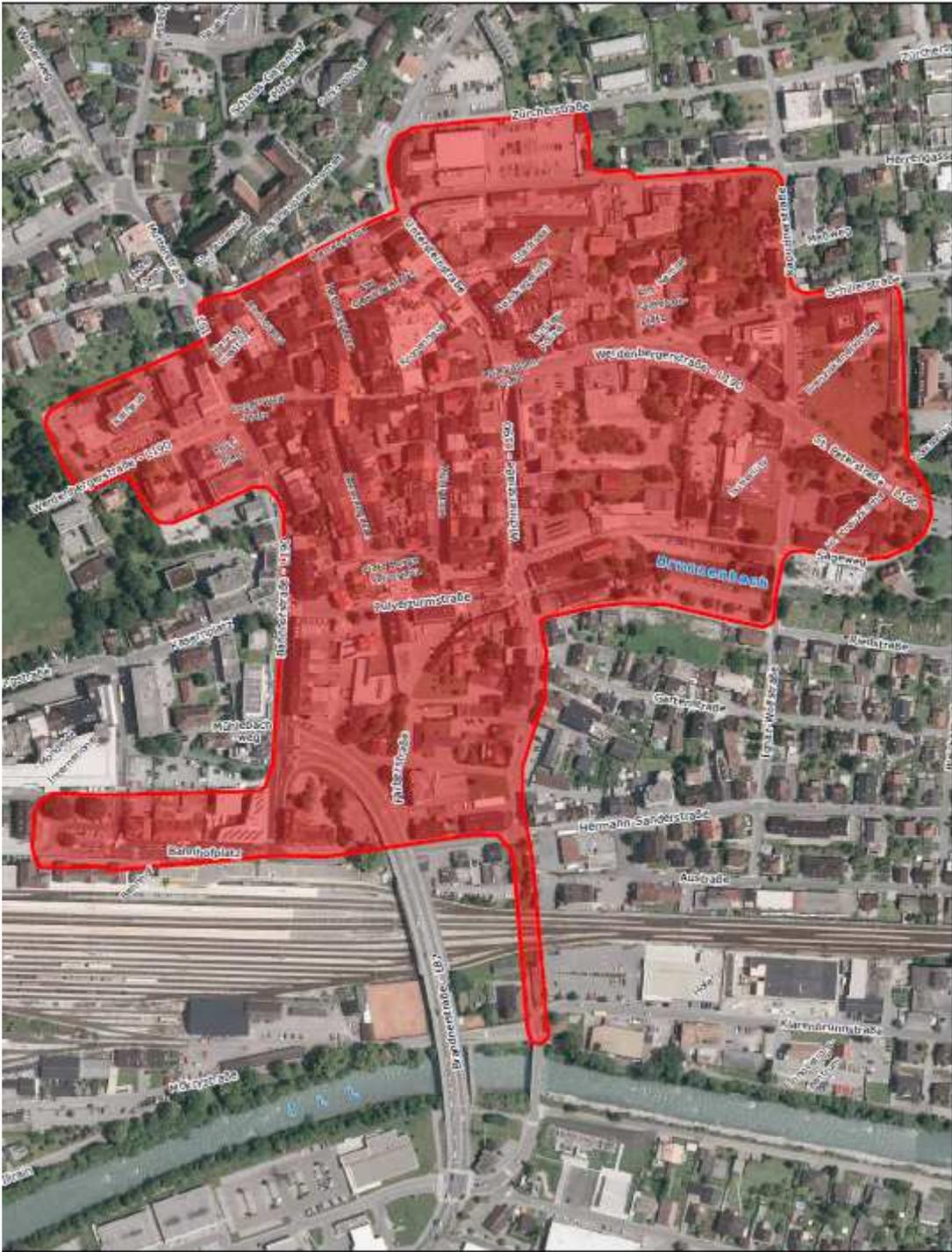
Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 28 Stimmen, 5 Gegenstimmen (Mag. Karin Fritz, Martina Lehner, Dietmar Galehr, Mag. Antonio Della Rossa, Catherine Muther), nachstehende Verordnung:

Da aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Ortes durch andere Personen erschwert wird oder durch solches Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist, wird aufgrund § 7 Abs 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl Nr 1/1987 idgF, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19. November 2015 **v e r - o r d n e t :**

## **§ 1**

Ein nicht nach § 7 Abs 1 Landes-Sicherheitsgesetz verbotenes Betteln ist an folgenden öffentlichen Orten **u n t e r s a g t :**

Gemäß Übersichtsplan vom 17. November 2015, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.



<p>Amt der Stadt Bludenz          Werdenbergerstraße 42          A-6700 Bludenz</p>	<p>Tel: 05552 / 63621          Fax: 05552 / 63621- 3          Email: stadt@bludenz.at</p>	 Die Alpenstadt   Amt der Stadt
<p>Maßstab: 1:3500          Datum: 17.11.2015          Erstellt: aduschlbauer          Quelle: LVG Feldkirch, BEV, Amt der Stadt Bludenz</p>	<p>Projekt: <b>Übersichtsplan Bettelverbot</b></p> <p> <b>Zone mit Bettelverbot</b></p>	<p>Für die Richtigkeit der Darstellung übernimmt die Stadt Bludenz keine Haftung!</p>

## § 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 lit d Landessicherheitsgesetz, die von der Bezirkshauptmannschaft geahndet wird.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

### Zu 5.:

#### Abgaben für das Jahr 2016

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2016 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte einzuhellen. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2015 weiter in Kraft.

#### Tourismusbeitrag – Höchstbetrag:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr 86/1997 idgF, den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2016 mit **EUR 218.200,--** (Vorjahr: EUR 213.400,--) zu veranschlagen.

#### Friedhofgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Friedhofgebühren einzuhellen:

Bezeichnung	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	Differenz	Prozent
<b>einmalige Gebühr für 15 Jahre</b>				
Reihengräber	199,00	<b>202,00</b>	3,00	1,51
Familiengrab 2-fach	416,00	<b>421,00</b>	5,00	1,20
Familiengrab 3-fach	615,00	<b>623,00</b>	8,00	1,30
Familiengrab 4-fach	831,00	<b>842,00</b>	11,00	1,32
Familiengrab 8-fach	1.246,00	<b>1.262,00</b>	16,00	1,28
Arkade pro m	297,00	<b>301,00</b>	4,00	1,35
Urnennischen – Familiengrab	831,00	<b>842,00</b>	11,00	1,32
Arkadenplatz	1.246,00	<b>1.262,00</b>	16,00	1,28
Urnengemeinschaftsgrab	290,00	<b>294,00</b>	4,00	1,38

Engelsgrab	49,00	<b>50,00</b>	1,00	2,04
Bestattungsgeb. Erwachsene	406,00	<b>411,00</b>	5,00	1,23
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	52,00	<b>53,00</b>	1,00	1,92
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	178,00	<b>180,00</b>	2,00	1,12
Bestattungsgeb. Urnen	71,00	<b>72,00</b>	1,00	1,41
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	31,00	<b>31,00</b>	0,00	0,00
Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen	44,00	<b>45,00</b>	1,00	2,27

<b>jährliche Gebühr</b>				
Familiengrab 2-fach	20,00	<b>20,00</b>	0,00	0,00
Familiengrab 3-fach	25,00	<b>25,00</b>	0,00	0,00
Familiengrab 4-fach	31,00	<b>31,00</b>	0,00	0,00
Familiengrab 8-fach	48,00	<b>49,00</b>	1,00	2,08
Arkade pro m	27,00	<b>27,00</b>	0,00	0,00

### **Abfallgebühren:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 idgF, wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

*1. § 4 Abs 4 hat zu lauten:*

„Die Gebühr für Gartenabfälle beträgt:

Handwagen/Laubsack	EUR	1,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Kofferraum	EUR	2,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger	EUR	4,--	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger mit Bordwand	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)
Pritschenwagen (Ladefläche)	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)
LKW/Traktor pro m <sup>3</sup>	EUR	8,--	(inkl. 10 % USt.)“

*2. § 6 Abs 3 hat zu lauten:*

„Personen, welche an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage einer Bestätigung des Hausarztes oder des Krankenpflegevereines einmal jährlich 24 Restmüllsäcke (40 Liter) kostenlos. Der Antrag dazu ist jährlich neu zu stellen und kann nur von Personen gestellt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Bludenz haben.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

### **Kanalgebühren:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 idgF, wie folgt zu ändern:

## **Artikel I**

*§ 5 hat zu lauten:*

„Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Abwasser beträgt EUR 2,79 (inkl. 10 % USt.)“.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

### **Kanalordnung:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 06.11.1992 idgF, wie folgt zu ändern:

## **Artikel I**

*§ 13 Abs. 2 hat zu lauten:*

„Der Beitragssatz beträgt EUR 36,78 (inkl. 10 % USt.) das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht“.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

### **Wassergebühren:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 idgF, wie folgt zu ändern:

## **Artikel I**

*1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:*

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 55,95 (inkl. 10 % USt.)

b) Verbrauchsgebühr:

pro m<sup>3</sup> EUR 1,42 (inkl. 10 % USt.)

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 418,48 (inkl. 10 % USt.)

b) Gebühr pro m<sup>2</sup> Geschossfläche EUR 2,26 (inkl. 10 % USt.)

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

### Essen auf Rädern:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen, 3 Gegenstimmen (OLB), das Entgelt für Essen auf Rädern ab Jänner 2016 von derzeit EUR 8,50 auf **EUR 8,70** pro Mahlzeit anzuheben.

### Betreutes Wohnen:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den monatlichen Betreuungsbeitrag ab Jänner 2016 im Projekt „Betreutes Wohnen Rosenpark“ von EUR 50,64 auf **EUR 51,30** anzuheben.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, den monatlichen Betreuungsbeitrag im Projekt „Betreutes Wohnen Spitalgasse“ bei alleiniger Wohnungsnutzung von EUR 1,07/m<sup>2</sup> auf **EUR 1,08/m<sup>2</sup>** Wohnfläche und bei mehr als einem

Bewohner in der Wohneinheit von EUR 1,28/m<sup>2</sup> auf **EUR 1,29/m<sup>2</sup>** Wohnfläche anzuheben. Die Erhöhung entspricht einer Indexanpassung von 1,3 %.

### **Sommerkindergarten:**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Essensbeitrag von EUR 4,--- auf **EUR 4,05** anzuheben.

### **Stadtbus:**

Die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH passt zum 01. Januar 2016 die Tarife im gesamten Verbundbereich an.

Wie im vergangenen Jahr vereinbart, werden die Tarife jährlich indexiert und dann kaufmännisch gerundet. Somit ergibt sich für das Jahr 2016 für den Bereich des Bludenzener Stadtbusses eine Erhöhung bei den Wochen-, Monats- und Jahreskarten. Die Preise für die Einzel- und Tageskarten verändern sich gegenüber dem Jahr 2015 nicht.

Im Einvernehmen mit den Vorarlberger Stadtbus- und Ortsverkehrssystemen sollen deshalb einzelne Tarife für den Stadtbus Bludenz zum 01. Januar 2016 wie folgt angepasst werden:

	<b>ab 01.01.2016</b>	<b>bisher</b>
Einzel-Ticket Vollpreis	EUR 1,40	EUR 1,40
Einzel-Ticket Kind	EUR 0,70	EUR 0,70
Tages-Ticket Vollpreis	EUR 2,70	EUR 2,70
Tages-Ticket Kind	EUR 1,40	EUR 1,40
Wochen-Ticket Vollpreis	<b>EUR 10,30</b>	EUR 10,20
Monats-Ticket Vollpreis	<b>EUR 21,00</b>	EUR 20,00
Jahres-Ticket Vollpreis	<b>EUR 162,00</b>	EUR 160,00
Jahres-Ticket Sparpreis	<b>EUR 113,00</b>	EUR 112,00

Der Aufsichtsrat der VVV GmbH hat die neue Tarifstruktur bereits genehmigt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die von der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH für das gesamte Verbundgebiet vorgeschlagenen Tarifierhöhungen, wie oben ausgeführt, für den Stadtbus Bludenz.

Abwesend bei diesen Abstimmungen waren Stadtrat Christoph Thoma und Ersatz-Stadtvertreterin Catherine Muther.

## **Zu 6.:**

### **Darlehensaufnahmen:**

#### **a) Adaptierung Amtsgebäude**

Für Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten im Amtsgebäude ist ein Betrag von EUR 100.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

- |                      |     |         |  |
|----------------------|-----|---------|--|
| 1. Hypo-Landesbank   | EUR | 0,680 % | Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre) |
| 2. Sparkasse Bludenz | EUR | 0,720 % | Aufschlag; Fixzins: 1,712 % (auf 10 Jahre) |
| 3. Raiba Bludenz     | EUR | 0,820 % | Aufschlag; Fixzins: kein Angebot           |
| 4. Bank Austria      | EUR | 1,050 % | Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre) |
| 5. Volksbank Bludenz | EUR | 1,250 % | Aufschlag; Fixzins: 1,800 % (auf 10 Jahre) |

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 100.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	10 Jahre
Raten:	20 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv

Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

## **b) VS Bings – Sanierung und Adaptierung**

Für Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten in der VS Bings ist ein Betrag von EUR 250.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank	EUR	0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Sparkasse Bludenz	EUR	0,780 % Aufschlag; Fixzins: 1,772 % (auf 10 Jahre)
3. Raiba Bludenz	EUR	0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Bank Austria	EUR	1,050 % Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre)
5. Volksbank Bludenz	EUR	1,700 % Aufschlag; Fixzins: 2,500 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 250.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	25 Jahre
Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360

Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### **c) VS St. Peter – Adaptierung, Etappe 4**

Für Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten in der VS St. Peter ist ein Betrag von EUR 138.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank EUR 0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Sparkasse Bludenz EUR 0,750 % Aufschlag; Fixzins: 1,742 % (auf 10 Jahre)
3. Raiba Bludenz EUR 0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Bank Austria EUR 1,050 % Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre)
5. Volksbank Bludenz EUR 1,630 % Aufschlag; Fixzins: 2,380 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 138.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzahlung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2016

Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

#### **d) Straßen – Neubau und Sanierung 2015**

Für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen und Brücken ist ein Betrag von EUR 450.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank	EUR	0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Sparkasse Bludenz	EUR	0,750 % Aufschlag; Fixzins: 1,742 % (auf 10 Jahre)
3. Raiba Bludenz	EUR	0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Bank Austria	EUR	1,050 % Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre)
5. Volksbank Bludenz	EUR	1,500 % Aufschlag; Fixzins: 2,250 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 450.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres

1. Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### **e) Umrüstung Straßenbeleuchtung 2015**

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung ist ein Betrag von EUR 230.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank	EUR 0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Sparkasse Bludenz	EUR 0,750 % Aufschlag; Fixzins: 1,742 % (auf 10 Jahre)
3. Raiba Bludenz	EUR 0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Bank Austria	EUR 1,050 % Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre)
5. Volksbank Bludenz	EUR 1,500 % Aufschlag; Fixzins: 2,300 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 230.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres

1. Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### **f) Wasserversorgung WVA 12 – 2015**

Für den Neu- und Erweiterungsbau der WVA 12 ist ein Betrag von EUR 430.000,- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG,

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank	EUR	0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Sparkasse Bludenz	EUR	0,780 % Aufschlag; Fixzins: 1,772 % (auf 10 Jahre)
3. Raiba Bludenz	EUR	0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
4. Bank Austria	EUR	1,050 % Aufschlag; Fixzins: 2,310 % (auf 15 Jahre)
5. Volksbank Bludenz	EUR	1,630 % Aufschlag; Fixzins: 2,500 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 430.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	25 Jahre
Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres

1.Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

### **g) Abwasserbeseitigung ABA 19 – 2015**

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen im Bauabschnitt ABA 19 ist ein Betrag von EUR 1.070.000,-- im Voranschlag 2015 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 22.10.2015 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz, Volksbank Vorarlberg e. Gen., Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BAWAG-PSK.

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

1. Hypo-Landesbank	EUR	0,680 % Aufschlag; Fixzins: 1,787 % (auf 10 Jahre)
2. Bank Austria	EUR	0,750 % Aufschlag; Fixzins: 2,110 % (auf 15 Jahre)
3. Sparkasse Bludenz	EUR	0,780 % Aufschlag; Fixzins: 1,722 % (auf 10 Jahre)
4. Raiba Bludenz	EUR	0,820 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
5. BAWAG-PSK	EUR	1,000 % Aufschlag; Fixzins: kein Angebot
6. Volksbank Bludenz	EUR	1,630 % Aufschlag; Fixzins: 2,500 % (auf 10 Jahre)

Der Referenz-Zinssatz 6-Monats-EURIBOR lag am Tag der Angebotsöffnung (22.10.2015) bei 0,018 %. Zusammen mit dem Aufschlag des Bestbieters Hypo-Landesbank in Höhe von 0,680 % ergibt sich somit eine Zinsbelastung von 0,698 %. Dies ist mehr als 1 % günstiger als das Fixzinsangebot des Bestbieters Sparkasse Bludenz.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Hypo Landesbank folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 1.070.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EURO
Zuzahlung:	voraussichtlich zum 30.12.2015 zu 100%
Laufzeit:	25 Jahre

Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2016
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators, 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit, spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR plus 0,68 % Aufschlag (ohne Rundung)
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine:

Abwesend bei der Abstimmung war Ersatz-Stadtvertreter Dietmar Galehr.

## **Zu 7.:**

### **Vorübergehende Änderung der Parkabgabeverordnung**

In der Vergangenheit hat die Stadt Bludenz mehrfach den Bludener Handel zu speziellen Anlässen mit der temporären Aussetzung der Parkgebühren gefördert. Um vor allem dem Innenstadthandel eine Unterstützung im Weihnachtsgeschäft zukommen zu lassen, ergeht deshalb der Antrag an die Stadtvertretung, eine vorübergehende Änderung der Parkabgabenverordnung zu beschließen. Auf Vorschlag von Bürgermeister Josef Katzenmayer soll eine idente Vorgehensweise für weitere starke „Einkaufswochenenden“ oder Aktionen diskutiert und beschlossen werden.

- 1.) „Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, in den Jahren 2015 und 2016 die Parkabgaben jeweils am Freitag ab 12:00 Uhr und an den Samstagen der Einkaufswochenenden vor Weihnachten auszusetzen. Zusätzlich soll am Montag, den 07. Dezember 2015 („Fenstertag“) ebenfalls keine Parkabgabe eingehoben werden.“
- 2.) „Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, im Jahr 2016 an maximal weiteren sieben Tagen zu „starken Einkaufszeiten“ (Bsp.: Muttertag, Ostern, usw.) oder bei besonderen Verkaufsaktionen den Stadtrat zu ermächtigen, die Parkgebühren auszusetzen.“

## **Zu 8.:**

### **Ortsfeuerwehr Bludenz: Grundsatzbeschluss Anschaffung Versorgungsfahrzeug**

Seitens der Ortsfeuerwehr Bludenz ist beabsichtigt, das im Jahr 2005 in Betrieb genommene (Gebraucht-)Versorgungsfahrzeug mit Baujahr 1995 durch ein neues Modell zu ersetzen.

Mit dem Altfahrzeug kann aufgrund der geringen Hubkraft der Bordwand (500 kg) und der kleinen Ladefläche (max. 6 Paletten) nur eine geringe Nutzlast transportiert werden. Insbesondere ist bei Gefahrguteinsätzen die Ladekapazität bereits mit dem Transport von 6 Rollcontainern erschöpft, und es kann daher kein Einsatzpersonal mehr transportiert werden. Zusätzlich als problematisch erweist sich die schlechte bzw. gar nicht vorhandene Möglichkeit zur Ladegutsicherung.

Da ein solches Fahrzeug überregional eingesetzt und auch für Gefahrguteinsätze verwendet werden kann (Modellbezeichnung „C = Chemie“), ist mit einem Förderbeitrag seitens des Landes Vorarlberg in Höhe von 75 % zu rechnen. Die Brutto-Anschaffungskosten werden voraussichtlich bei ca. EUR 250.000,-- liegen.

Die Lieferung und Inbetriebnahme des Fahrzeuges wäre aufgrund der Planungsarbeiten sowie der voraussichtlichen Lieferzeit von ca. 40 Wochen erst im Winter 2016/2017 zu erwarten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Ortsfeuerwehr Bludenz möge mit den Planungsarbeiten zur Anschaffung eines Versorgungsfahrzeuges beginnen, damit Anfang 2016 plangemäß die Ausschreibung durch den Umweltverband erfolgen kann.

Nach Vorliegen der Angebote im Frühjahr 2016 erfolgt dann, in Abstimmung zwischen der Ortsfeuerwehr und der Stadt Bludenz, die Sichtung, Bewertung und Auswahl der eingelangten Angebote.

Abwesend bei der Abstimmung war Stadträtin Mag. Biedermann-Smith.

**Zu 9.:**  
**Adaptierung VAL BLU;**  
**Entscheidung über Bauherr**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015, Punkt 1., wurde ein Grundsatzbeschluss zur Adaptierung des VAL BLU in Etappen mit einem voraussichtlichem Gesamtaufwand von knapp EUR 9,5 Mio. beschlossen.

Es existieren zwei „VAL BLU“ Gesellschaften:

Die „**VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH**“ hat im Wege eines Superädifikates den „Hoteltrakt“ errichtet und vermietet ihn an die „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“.

Die „**Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH**“ ist die operative Gesellschaft, die weder Liegenschaften noch Gebäude im Eigentum hat.

Bei einer angedachten Verschmelzung der beiden Gesellschaften würde die „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“ in der „VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH“ aufgehen, da in diesem Fall keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Aus diesem Grund und der Tatsache, dass die Finanzierung über Darlehen erfolgt, die im Stadthaushalt Maastricht-wirksam wären, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Adaptierung des VAL BLU über die „VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH“ als Bauherr abzuwickeln.

Abwesend waren Stadtrat Arthur Tagwerker und die Stadtvertreter Manfred Heinzlmaier und Manuel Karg.

**Zu 10.:**  
**Adaptierung VAL BLU;**  
**Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Bludenz und der VAL BLU Errichtungs- und Verwaltungs GmbH**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015, Punkt 1., wurde ein Grundsatzbeschluss zur Adaptierung des VAL BLU wie folgt gefasst:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig die folgenden Maßnahmen in Sanierungsetappen durchzuführen:

### **Priorität 1 (2016-2017)**

Generalsanierung Freibad mit Zusatzmaßnahmen	ca. EUR 5.690.000,--
Generalsanierung Röhrenrutsche mit Maßnahmen	ca. EUR 265.000,--
<b>Gesamt</b>	<b>ca. EUR 5.955.000,--</b>

### **Priorität 2 (2017 – 2020)**

Erweiterung Saunalandschaft Außen	ca. EUR 1.320.000,--
Sanierung Hallenbadgastronomie, Küche, Lager, usw.	ca. EUR 660.000,--
<b>Gesamt</b>	<b>ca. EUR 1.980.000,--</b>

### **Priorität 3 (2017 - 2020)**

Sanierung Sauna Innen	ca. EUR 265.000,--
Attraktivierung Sauna Innen	ca. EUR 790.000,--
Sanierung Hallenbad	ca. EUR 400.000,--
<b>Gesamt</b>	<b>ca. EUR 1.455.000,--</b>

Der Aufwand für das Gesamtprojekt wird somit mit voraussichtlich knapp EUR 9,5 Mio. angenommen.

Bauherr ist die „VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH“, einerseits damit aufzunehmende Darlehen nicht Maastricht-wirksam werden und andererseits deshalb, da bei einer Verschmelzung der beiden VAL BLU Gesellschaften die Alpenerlebnisbad in der Resort „aufgehen würde“. Dies vor allem deshalb, damit keine Grunderwerbsteuer anfällt, da die Alpenerlebnisbad nur die operative Gesellschaft ist und keine Liegenschaften bzw. Objekte im Eigentum hat.

Zur Ausfinanzierung des Projektes soll von der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH ein Baukonto eingerichtet werden, das nach Abschluss des Projektes in ein Darlehen umgewandelt werden wird. Dabei sichert die Stadt Bludenz der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH zu, die Haftung für dieses Darlehen zu übernehmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Josef Katzenmayer, und der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Scherl:

„In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. Oktober 2015, TO-Punkt 1.) wurde ein Grundsatzbeschluss zur Adaptierung des VAL BLU (Freibad, Sauna, Gastronomie, Hallenbad) in Etappen gefasst. Der Gesamtaufwand dafür wird mit voraussichtlich EUR 9,5 Mio. angenommen.

Bauherr ist die VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH. Die Ausfinanzierung des Projektes soll über ein Darlehen erfolgen, das über ein noch einzurichtendes Baukonto abgewickelt wird.

Die Stadt Bludenz sichert der VAL BLU Resort Errichtungs- und Verwaltungs GmbH zu, die Haftung für dieses Darlehen zu übernehmen. Die Annuitätenzahlungen werden von der Stadt Bludenz im Rahmen der Abgangsdeckungsbeiträge (an die VAL BLU) übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass den Aufträgen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates oder der Stadtvertretung Bludenz zugrunde liegen.“

Abwesend waren Stadtrat Arthur Tagwerker und die Stadtvertreter Manfred Heinzlmaier und Manuel Karg.

#### **Zu 11.:**

#### **Landeskrankenhaus Bludenz; Standortselbstbehalt – Stadt Bludenz – Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Land Vorarlberg und der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebs GmbH**

- 1.** Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Oktober 2002, TO-Punkt 2., wurde ein Vertrag über die Übernahme des Krankenhauses Bludenz durch das Land ab 01. Jänner 2003 beschlossen. Der entsprechende Übernahmevertrag (Notariatsakt), datiert vom 12. Dezember 2002.  
In diesem Rahmenvertrag sind ua unter Punkt 3.1 eine Betriebspflicht, unter 6.2 Bestimmungen über einen Geschäftsanteil und Aufsichtsrat und unter Punkt 7 Regelungen über eine Beitragsleistung der Stadt Bludenz an das Land („Selbstbehalt“) enthalten.
- 2.** Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken über die Rechtmäßigkeit dieses „Selbstbehaltes“ wurde am 21. Februar 2006 eine Novelle zum Spitalbeitragsgesetz (LGBI Nr 8/2006) kundgemacht, die rückwirkend mit 01. Jänner 1978 (wg. Feldkirch) in Kraft getreten ist. Darin wurde neu ein Passus aufgenommen, „dass das Land bei Krankenanstalten, die vom Land betrieben werden, mit der Gemeinde, in deren Gebiet die Krankenanstalt liegt (Standortgemeinde), vereinbaren kann, einen Beitrag zum Betriebsabgang zu leisten“. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01. Februar 2007, TO-Punkt 7., wurde beschlossen, eine Zusatzvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Dieser Vertrag, datiert vom 06. Februar und 02. März 2007, und beinhaltet eine rückwirkende Ermäßigung des „Selbstbehaltes“ für die Jahre 2005 und 2006,

sowie einen neuen Basisbetrag ab 2007. Der Punkt 7.2 des Rahmenvertrages vom 12. Dezember 2002 bleibt jedoch aufrecht, das Land verzichtet aber auf die Differenz zum ursprünglichen Betrag, solange der „neue Beitrag“ geleistet wird.

- 3.** In der Sitzung der Stadtvertretung vom 28. Mai 2013, TO-Punkt 5., wurde beschlossen, dem „Gemeindefinanzpaket 2012“ mit einer Reduktion des Rechtsträger-Selbstbehaltes rückwirkend für das Jahr 2012 um 25 % zuzustimmen. Dieser Vertrag datiert vom 29. Mai und 25. Juli 2013.
- 4.** Ebenfalls mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Mai 2013 wurde Bürgermeister Josef Katzenmayer beauftragt, mit den Städten Bregenz, Hohenems und Dornbirn Gespräche über eine ersatzlose Streichung des „Selbstbehaltes“ aufzunehmen. Nach mehreren Besprechungen wurde dazu ein Schreiben vom Jänner 2014, unterzeichnet von den Bürgermeistern Richard Amann, Wilfried Berchtold, Josef Katzenmayer und Markus Linhart, verfasst, welches am 26. Februar 2014 persönlich an Landeshauptmann Markus Wallner übergeben wurde. Darin wurde diese ersatzlose Aufhebung des un gerechtfertigten Selbstbehaltes ab dem Jahre 2014 gefordert.
- 5.** Nunmehr wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mit Schreiben vom 02. November 2015 eine Vereinbarung übermittelt, die bis spätestens 30. November 2015 unterfertigt und retourniert werden sollte. Aufgrund dieser Vereinbarung würde die Stadt Bludenz vom „Selbstbehalt“ entlastet, allerdings würde auch ua die „Betriebspflicht“ fallen. Zudem beabsichtigt das Land Vorarlberg das Spitalbeitragsgesetz dahingehend zu novellieren, dass der bisherige „Selbstbehalt“ nunmehr auf alle Gemeinden in Form einer neuen Abrechnung aufgeteilt wird. Diese Beitragserhöhung für alle Gemeinden führe jedoch zu keinen finanziellen Nachteilen, da das Land mittels Einführung eines Beitragszuschusses die Gemeinden finanziell entlastet.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, der Stadt Bludenz, vertreten durch Bürgermeister Josef Katzenmayer, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, und der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Carinagasse 41, 6800 Feldkirch, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gerald Fleisch und Dr. Peter Fraunberger, im Folgenden kurz „KHBG“ genannt, lautet wie folgt:

## **Präambel**

Mit dem Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2002 wurde die Übernahme des Krankenhauses der Stadt Bludenz vereinbart und die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Betriebsführung betraut.

In Punkt 7. des Rahmenvertrages hat sich die Stadt Bludenz verpflichtet, jährlich einen Beitrag zum Betriebsabgang des Landeskrankenhauses Bludenz zu leisten. Mit dem Vertrag vom 2.3./6.2.2007 und der Zusatzvereinbarung vom 29.5./25.7.2013 wurden die Beitragszahlungen adaptiert.

Die anstehende Novellierung des Spitalbeitragsgesetzes beinhaltet unter anderem die Streichung des Standortselbstbehaltes für die Standortgemeinden. Es sollen daher einvernehmlich die damit zusammenhängenden Bestimmungen in den betreffenden Verträgen (insbesondere Aufsichtsratsmandat, Abtretung Gesellschaftsanteil, Entfall der Betriebspflicht) aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgende

### **ZUSATZVEREINBARUNG zum Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2002, zum Vertrag vom 02. März/06. Februar 2007 und der Zusatzvereinbarung vom 29. Mai/25. Juli 2013**

#### **I.**

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung werden aufgehoben und für gegenstandslos erklärt:

▪ **Aus dem Rahmenvertrag vom 12.12.2002 die folgenden Teilbestimmungen:**

- **Pkt 3.1 Betriebspflicht:**

- 3.1 Das Land Vorarlberg verpflichtet sich gegenüber der Stadt Bludenz, dafür zu sorgen, dass am Standort Bludenz weiterhin ein allgemeines öffentliches Krankenhaus besteht und betrieben wird. Das derzeitige Leistungsspektrum wird übernommen. Das vorzuhaltende Leistungsangebot richtet sich nach dem jeweils geltenden österreichischen Krankenanstaltenplan (einschließlich des Großgeräteplanes) im Sinne des § 10a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl Nr. 1/1957 idgF.

- **Pkt 6.2 Geschäftsanteil und Aufsichtsrat:**

6.2 Das Stammkapital der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft beträgt EUR 146.000,--, wovon das Land Vorarlberg Anteile in Höhe von EUR 143.080,--, die Stadt Feldkirch in Höhe von EUR 1.460,-- und die Stadt Bregenz in Höhe von EUR 1.460,-- innehaben. Aufgrund der Beitragsleistung der Stadt Bludenz zum künftigen Betriebsabgang des Krankenhauses Bludenz lt. Punkt 7 dieses Vertrages überlässt das Land Vorarlberg der Stadt Bludenz gegen Bezahlung von EUR 1.460,-- einen Geschäftsanteil der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft im Nominale von EUR 1.460,-- und wird der Stadt Bludenz auch das Recht eingeräumt, einen Vertreter im Aufsichtsrat der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft, der dort Sitz und Stimme erhält. Wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, bezieht sich dieses Recht stattdessen auf die Namhaftmachung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

- **Pkt 7. Selbstbehaltsregelung:**

**7. Selbstbehaltsregelung**

7.1 Als Gegenleistung für sämtliche der Stadt Bludenz als Standortgemeinde des Krankenhauses erwachsenden direkten und indirekten Vorteile (Betriebspflicht gem. Punkt 3 dieses Vertrages), die durch die Übernahme erfolgende Entlastung der Stadt Bludenz, die Abtretung eines Geschäftsanteiles an die Krankenhaus-Betriebsgesellschaft im Nominale von EUR 1.460,-- und das Recht zur Namhaftmachung eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines Verwaltungsratsmitgliedes der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft (Punkt 6), verpflichtet sich die Stadt Bludenz gegenüber dem Land Vorarlberg, zu dem aus dem Betrieb des Krankenhauses Bludenz ab 01.01.2003 anfallenden Betriebsabgang künftig einen jährlichen Beitrag in Höhe von 14 % des Abgangs nach Spitalbeitragsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

7.2 Für die Dauer von 10 Jahren (bis 31.12.2012) wird folgende Regelung getroffen: Der Beitrag der Stadt Bludenz für das Jahr 2003 beträgt EUR 674.830,--. Für die weiteren Jahre wird dieser Beitrag entsprechend der Entwicklung des Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 1996 jeweils angepasst. Als Basis wird dabei der Wert Dezember 2002 herangezogen. Die jährliche Berechnung und Vorschreibung erfolgt durch das Land Vorarlberg. Der Beitrag ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

7.3 Nach 10 Jahren wird über die Bemessungsgrundlage zwischen den Vertragsparteien neu verhandelt. Es darf dabei zu keiner Schlechterstellung in Bezug auf die anderen übernommenen Gemeindekrankenhäuser kommen. Die Vertragsparteien haben die Verpflichtung, sich ernsthaft zu bemühen, auf der Grundlage der den vorstehenden Regelungen zugrundeliegenden Intentionen zu einer vertraglichen Einigung zu kommen. Sollte innert angemessener Frist keine Einigung erzielt werden können, entscheidet das Schiedsgericht (Punkt 8).

- **Der Vertrag vom 02. März/06. Februar 2007 zur Gänze**
- **Die Zusatzvereinbarung vom 29. Mai/25. Juli 2013 zur Gänze**

## **II.**

Mit der Gegenstandsloserklärung der unter Punkt I. aufgezählten Vereinbarungen und Vereinbarungsteilen wird einerseits die Pflicht der Stadt Bludenz zur Leistung eines Beitrages zum Betriebsabgang des Landeskrankenhauses Bludenz, das Recht auf einen Gesellschaftsanteil sowie das Entsenderecht in den Aufsichtsrat der KHBG und andererseits die Betriebspflicht des Landes Vorarlberg bzw. der KHBG aufgehoben.

## **III.**

Die Stadt Bludenz verpflichtet sich mit Wirkung vom 01.Jänner 2016

1. ihren Geschäftsanteil an der KHBG im Wert von EUR 1.460,-- an die Landesvermögen-Verwaltungsgemeinschaft mbH zu übertragen sowie
2. das entsandte Aufsichtsratsmitglied abuberufen.

## **IV.**

Klarstellend wird festgehalten, dass von der Stadt Bludenz ab dem Kalenderjahr 2016 kein Standortselbstbehalt mehr zu bezahlen ist.

Stadtrat Wolfgang Weiss beantragt dazu, diese Vereinbarung mit Ausnahme des Punktes 3.1 Betriebspflicht (Rahmenvertrag vom 12.12.2002) zu beschließen. Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, OLB), 17 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ), in der Minderheit.

Bürgermeister Josef Katzenmayer beantragt sodann, diese Vereinbarung zu beschließen, wobei anstelle des bisherigen Punktes 3.1 Betriebspflicht (Rahmenvertrag vom 12.12.2002) dieser wie folgt neu lautet:

„Die Betriebspflicht wird seitens des Landes im Umfang der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege weiterhin gewährleistet.“

Dieser Antrag findet mit 20 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 13 Gegenstimmen (SPÖ), die Zustimmung.

### **Zu 12.:**

#### **Grundverkauf einer Teilfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> aus der Gst.Nr. 1844/1, GB Bludenz, an SIKA Österreich GmbH**

Stadtvertreter Richard Föger erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigen.

Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin der Waldparzelle Gst.Nr. 1844/1, GB Bludenz, in im Ortsteil Bings. Westlich an diese Waldparzelle angrenzend ist seit Jahrzehnten die Firma Sika Österreich GmbH situiert. Grundbücherliche Eigentümerin der Betriebsliegenschaft in EZ 780, GB Bludenz, ist jedoch die Firma Sika-Plastiment Gesellschaft mbH, Fabrik chemischer Baustoffe.

Aufgrund interner betrieblicher Optimierungsprozesse ist gemäß Auskunft des Betriebsleiters und des Schreibens der Fa. SIKA vom 16.11.2015 unter anderem geplant, im süd-östlichen Bereich der Gst.Nr. 1844/6, GB Bludenz, eine neue Halle zu errichten. Um die vorhandene Betriebsliegenschaft so effizient wie möglich zu nutzen, würde die Firma Sika eine Teilfläche der Gst.Nr. 1844/1, Bludenz, im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup> zur Trassierung der erforderlichen Schleppkurve für Sattelschlepper benötigen. Gemäß nachgereichter Planskizze des Vermessungsbüros Dobler soll die Fläche rund 83 m<sup>2</sup> betragen.

Die gegenständliche Teilfläche soll in weiterer Folge an die Widmungskategorie BB I angepasst werden, wobei ein Grundstückspreis von EUR 100,--/m<sup>2</sup> als angemessen beurteilt wird. Die Firma Sika soll außerdem ermächtigt werden, die erforderlichen forstrechtlichen Bewilligungen (Rodung, Waldteilung) zu erwirken. Sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, werden von der Käuferin übernommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Firma Sika-Plastiment Gesellschaft mbH, Fabrik chemischer Baustoffe, jetzt SIKA ÖSTERREICH GMBH, gemäß angeschlossenem Lageplan vom Vermessungsbüro Dobler eine Teilfläche von ca. 83 m<sup>2</sup> aus der Gst.Nr. 1844/1, GB Bludenz, zu einem Preis von EUR 100,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen, wobei sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, mit Ausnahme einer allfälligen Immobilienertragssteuer, von der Käuferin zu tragen sind. Weiters wird die Käuferin ermächtigt, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB Rodung, Waldteilung) für dieses Rechtsgeschäft zu erwirken.

Vor dem Tagesordnungspunkt 13. erfolgt eine Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 21:00 bis 21:15 Uhr.

### **Zu 13.:**

#### **Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

##### **a) Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 u. 1800 (Herbert WALCH) sowie Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 u. 1804 (Andreas WALCH)**

#### **1. Widmungsantrag**

Herbert Walch hat mit Schreiben vom 28. Februar 2015 um die Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 und 1800, GB Bludenz, im Umfang von 2.558 m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Wohngebiet (BW) angesucht. Andreas Walch hat mit Schreiben vom 28. Februar 2015 um die Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 und 1804, GB Bludenz, im Umfang von 2.098 m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Bauerwartungsfläche Wohngebiet ((BW)) angesucht.

#### **2. Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen**

##### **a) Geografische Lage**

Alle Grundstücke befinden sich nördlich der Brunnenfelder Straße, an welche sie unmittelbar anschließen. Die Straße bildet seit Erlass des ersten Flächenwidmungsplanes 1978 in der Natur und widmungsmäßig die Siedlungsgrenze. Südlich der Straße begann vor allem in den 1970er Jahren eine rege Bautätigkeit („Bingser Siedlung“). Aktuell finden sich noch einzelne Baulücken, insbesondere die Gst.Nr. 1840/39 im Eigentum der Vogewosi mit 5.676 m<sup>2</sup> und die Gst.Nr. 1835/5 im Eigentum von Hubert und Rosa Maria Vonblon mit 6.917 m<sup>2</sup>. Letztere ist als einziges Grundstück südlich der Brunnenfelder Straße nicht als Baufläche, sondern als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmet. Der landwirtschaftliche Boden ist von hoher Bonität.

## **b) Verfügbarkeit von Bauland**

Der Sohn des Antragstellers Herbert Walch, Alexander, möchte in Bings für sich und seine Familie (Frau, drei Kinder) bauen. Er argumentiert, dass sämtliche unbebauten und bereits gewidmeten Bauflächen in Bings nicht am Markt verfügbar seien. Zudem kämen die im Eigentum von Herbert Walch befindlichen Bauflächen in Außerbranz aufgrund der Lage in einem anderen Ortsteil für ihn nicht in Frage. Nach einer Erhebung im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes sind im Ortsteil Bings noch ca. 3ha gewidmetes Bauland unbebaut wie auch im gesamten Stadtgebiet ca. ein Drittel aller gewidmeten Flächen bisher nicht in Anspruch genommen wurden, doch sind diese zumeist nicht verfügbar. Besonders ausgeprägt ist diese Situation in Bings, wo in den letzten Jahren fast keine private Wohnbautätigkeit mehr stattfand.

## **c) Unabhängiger Sachverständigenrat**

Die Umwidmungsanträge folgen einem früheren Antrag von Herbert Walch auf Umwidmung der Gst.Nr. 1797. Dieser wurde vom Bürgermeister mit Hinweis auf den bereits vorhandenen Überhang an gewidmetem Bauland, den zu haltenden Siedlungsrand und die besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft schriftlich abgelehnt. Daraufhin ersuchte Walch den unabhängigen Sachverständigenrat des Landes um eine fachliche Äußerung nach § 23a Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG).

In dieser wird die beantragte Widmung eines einzelnen Grundstücks abgelehnt. Weiter „wird empfohlen, die seit über 30 Jahren bezüglich der Gst.Nr. 1840/39 bestehende Vorhaltung der Baufläche [Anm.: im Eigentum der Vogewosi] zu prüfen und gegebenenfalls Mobilisierungsmaßnahmen zur Nutzung der Fläche anzustreben.“ Sollte dieses gelingen, wären die „Entwicklungsziele in Bezug auf die Siedlungsgrenze [...] unstrittig.“

Andernfalls heißt es: „Die grundsätzliche Konzeption des Siedlungsrandes ist nachvollziehbar und insbesondere sind die damit verbundenen Planungsziele der Gemeinde – konkret die Erhaltung zusammenhängender und freier Landschaftsräume und landwirtschaftlicher Flächen – von besonderem raumplanerischen Interesse. [...] Die einhüftige Nutzung einer Erschließungsstraße führt aber in der Regel dazu, dass immer wieder ein Widmungsdruck auf der ungenutzten Seite der Straße entsteht. Dies ist dann unproblematisch, wenn diesem Widmungsdruck auch dauerhaft standgehalten wird. Im gegenständlichen Fall ist aus raumplanungsfachlicher Sicht festzuhalten, dass die bauliche Nutzung einer Bautiefe im nördlichen Bereich der Straße die Planungsziele in Bezug auf die Freiflächen nicht gefährden und auch nicht wesentlich beeinträchtigen würde. Es wäre dann [...] aber auch sicherzustellen, dass eine weitere Bautiefe nicht entstehen kann. Es kann der Gemeinde daher [...] empfohlen werden, im REK entlang der

Straße die Entwicklung einer Bautiefe vorzusehen. Dabei wäre der Siedlungsrand auch durch privatrechtliche Maßnahmen abzusichern und die daraus resultierenden Baulandwidmungen jedenfalls am Wege der Vertragsraumordnung in Bezug auf deren Mobilisierung abzusichern.“ Zudem sei dann die „Erstellung eines Siedlungskonzeptes“ erforderlich.

In der Folge zog Herbert Walch seinen ursprünglichen Widmungsantrag zurück.

### **c) Räumliches Entwicklungskonzept**

In den Entwurf zum Räumlichen Entwicklungskonzept vom 17.06.2014 fand die Empfehlung des USR keinen Eingang. Vielmehr wurden die aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgebiet besser geeigneten Gst.Nrn. 1840/39 und Gst.Nr. 1835/5 als Bauentwicklungsflächen der Etappe 1 (kurzfristig, 4-5 Jahre) bzw. 2 (mittelfristig, 5-15 Jahre) definiert, während die Flächen nördlich der Brunnenfelder Straße als „Landwirtschaftliche Vorrangzone“ festgelegt wurden. Die Landesraumplanung bestätigte die herausragende Bedeutung dieser Flächen, indem sie in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2014 forderte, „die ebenen Flächen vom Kloster St. Peter ostwärts bis Oberbings in die Landesgrünzone einzubringen.“ Außerdem heißt es: „Die Landwirtschaft gewinnt, insbesondere vor dem Hintergrund des Zieles der Energieautonomie, zunehmend an Bedeutung. Es erscheint daher erforderlich, zusammenhängende siedlungsnahe Freiflächen möglichst zu erhalten und für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern.“

Während der Auflagezeit wurden insgesamt 48 gleichlautende Änderungsvorschläge von Angehörigen der Familie Walch sowie anderen Bludenzern Bürgern, vorwiegend aus dem Ortsteil Bings, eingebracht. Diese lauten jeweils: „Im Ortsgebiet Bings soll entlang der Brunnenfelder Straße (Bingser Au) die Entwicklung einer Häuserreihe ermöglicht werden.“ Herbert Walch führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass zwei Grundeigentümer zu einer Vertragsraumplanung bereit seien. Zudem habe die gewünschte Entwicklung aufgrund der vorhandenen Straße keine Erschließungskosten für die Gemeinde zur Folge. „Mit der Ansiedlung von Familien würden auch die sonstigen Infrastrukturen im Ortsteil Bings – z.B. Kindergarten, Volksschule, Vereine, ... besser genutzt werden.“ Schließlich heißt es: „Geplant ist die Bebauung der Grundstücke in verdichteter Bauweise.“

Aufgrund dieser Anregungen wurde per Beschluss der Stadtvertretung vom 26.02.2015 folgende Handlungsweise in das REK-Kapitel 1.3.3 aufgenommen:

*In Unterbings, nördlich entlang der Straße „Bingser Au“ eröffnet der hier festgelegte Siedlungsrand die Möglichkeit zur Entwicklung einer Häuserzeile nördlich der Straße. Hierfür gilt:*

- *Die ggst Flächen werden der „Entwicklungsetappe 2“ zugeordnet, dh mittelfristige Entwicklung (in ca. 5-15 Jahren).*

- *Erforderlich für Flächenwidmung und Flächenentwicklung ist eine Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung der Standortumgebung (insbesondere auch der Vogewosi-Flächen).*
- *Verfügbarkeit und Bebauung der neu zu widmenden Flächen sind, ggf unter Nutzung des Instruments „Vertragsraumplanung“, sichergestellt.*
- *Sofern aufgrund einer Gesamtkonzeption und vertragsraumplanerischen Vereinbarungen zumindest 25-30% der potenziellen Bauflächen nördlich der Straße „Bingser Au“ kurzfristig (dh innerhalb von vier bis fünf Jahren) aktiviert werden und bestehende Bauflächen (insbesondere das Vogewosi-Areal) nicht mobilisierbar sind, können diese Flächen in die „Entwicklungsetappe 1 kurzfristig“ vorgezogen werden.*

#### **d) Vertragsraumplanung**

Ebenfalls am 26.02.2015 beschloss die Stadtvertretung, mit Herbert Walch sowie Andreas Walch eine Vereinbarung nach § 38a RPG über eine widmungsgemäße Verwendung von Teilflächen der Gst.Nrn. 1797, 1800, 1802 und 1804, GB Bludenz, für den Fall ihrer Umwidmung in Bauflächen einzugehen. Darin werden die möglicherweise umzuwidmenden Flächen in neun Teile geteilt, wobei die Flächen 1-5 im Eigentum von Herbert Walch innert vier Jahren bebaut werden müssen, sobald sie von der Stadt in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wurden. Die Umwidmung der Flächen 6-9 im Eigentum von Andreas Walch erfolgt, sobald der Bauantrag für die letzte der Flächen 1-5 eingegeben wurde. Nach erfolgter Umwidmung muss Fläche 6 innert vier Jahren bebaut werden, die Flächen 7-9 innerhalb von zehn Jahren. Für den Fall der Nichterfüllung seitens der Grundeigentümer sind eine jährliche Pönale sowie eine Kaufoption zugunsten der Stadt vorgesehen. Sollten die Umwidmungen innert zwölf Monaten nicht zustande kommen, ist jede der Vertragsseiten berechtigt, die Vereinbarung entschädigungsfrei aufzukündigen.

### **3. Ermittlungsverfahren**

#### **a) Stellungnahmen von Nachbarn und öffentlichen Dienststellen**

Im Sommer 2015 wurde das Ermittlungsverfahren zur Umwidmung durchgeführt. Von den Nachbarn und öffentlichen Dienststellen sind insgesamt drei Stellungnahmen eingelangt.

DI Lorenz Schmidt schreibt am 31.08.2015 für das Amt der Vorarlberger Landesregierung: „Das Überspringen der Erschließungsstraße wurde grundsätzlich negativ beurteilt; insbesondere zur Schaffung von Baufläche in einem Einzelfall. Aufgrund der im REK Bludenz ausgewiesenen Lösung basierend auf einer konzeptionellen Herangehensweise erscheint die beabsichtigte Widmungsänderung nach-

vollziehbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der beabsichtigten Bauflächen die Anwendung der Vertragsraumordnung dringend empfohlen wird. Eine weitere Ausdehnung der Bauflächen über das derzeit avisierte und im REK festgehaltene Ausmaß wird abgelehnt.“

Der Nachbar und Landwirt Hubert Vonblon erhebt mit Schreiben vom 25.09.2015 „Einspruch gegen die Widmung der Grundparzelle 1804 als Bauland, da ich Anrainer bin und erhebliche Nachteile für meinen landwirtschaftlichen Betrieb befürchte z. Bsp. Reklamationen bei der Düngung, bei der Haltung von Tieren (Kuhglocken), bei der Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens (Lärm) usw. Zudem entsteht durch die Bebauung der Fläche mehr Autoverkehr auf der Brunnenfelder Straße.“ Daneben verweist er auf einen Artikel vom 21. August 2015 aus der Zeitschrift „Unser Ländle“. Darin heißt es unter der Überschrift „Bodenverbrauch bremsen“, dass in Österreich täglich 20 ha „wertvoller Wiesen und Äcker für Straßen, Siedlungen, Shoppingcenter und Industriehallen“ verbaut würden, was „dramatische Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungssicherheit und den Klimawandel“ habe. „Durch die Versiegelung des Bodens geht auch notwendiger CO<sub>2</sub>-und Wasserspeicher für immer verloren.“ Die begünstigte Wetterextremereignisse wie Dürreperioden und Hochwasser.

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg schreibt in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2015: „Bisher bildete die angrenzende Straße eine natürliche Grenze der Widmung und Nutzung als Baufläche auf der einen und landwirtschaftliche Fläche auf der anderen Seite.“ Mit der beabsichtigten Widmung „wird diese Grenze überschritten, das Baugebiet dringt in eine größere zusammenhängende Landwirtschaftsfläche vor. Zudem handelt es sich bei der gegenständlichen Fläche um Boden bester Bonität für die landwirtschaftliche Produktion. Beides an einem Ort, größere zusammenhängende Flächen und beste Eignung für die landwirtschaftliche Erzeugung ist in Vorarlberg besonders rar. Derartige Gebiete müssen daher in der Interessenabwägung als besonders erhaltenswürdig im öffentlichen Interesse eingestuft werden. Das geben vor allem auch die Raumplanungsziele vor. Es müsste daher versucht werden, eine andere Lösung zu finden, um einerseits dem Bauinteresse und andererseits der Raumsicherung für die vorteilhafte landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Erzeugung gerecht zu werden.“ Schließlich resümiert die Landwirtschaftskammer: „Nachdem es sich hier um einen besonders gravierenden Eingriff mit zu erwartenden Folgewidmungen handelt, der in den Raumplanungszielen keine Deckung findet, spricht sich die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorgelegten Form aus.“

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

## **b) Haltung der Vogewosi**

Am 05.11.2015 erklärte Ing. Alexander Pixner für die Vogewosi, dass man für eine ortsangepasste Bebauung mit Geschosswohnungen auf dem Gst.Nr. 1840/39 zur Verfügung stehe. Voraussetzung sei ein Bedarf an Wohnraum. Eine Parzellierung in Einfamilienhausgrundstücke und deren Verkauf an Private komme dagegen nicht in Frage. Diese entspreche nicht der Satzung und den Aufgaben der Vogewosi. Pixner regt an, dass sich alle Beteiligten für eine Projektentwicklung an einen Tisch setzen.

## **4. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses**

In seiner Sitzung am 22.10.2015 beschäftigte sich der Ausschuss ausführlich mit der Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Umwidmung gegeben ist, wie es § 2 Abs. 3 lit. d RPG fordert: *„Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.“*

Dabei wurde der Bauwunsch einer Familie mit der Option, acht weitere Bauplätze zu vergeben, gegen das Interesse am Erhalt landwirtschaftlich hochwertigen Bodens abgewogen. Letztlich wurde ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umwidmung mehrheitlich verneint. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung daher mehrheitlich (Stimmenverhältnis 6 zu 2), die Umwidmung abzulehnen.

## **5. Fachliche Einordnung**

Das Raumplanungsgesetz weist eine Sammlung von Zielen auf (vgl. § 2 RPG), die bei einer Einzelfallentscheidung in der Regel nicht zur Gänze erfüllt werden können. Daher ist die Gemeinde aufgefordert, bei der Formulierung ihrer Entwicklungspolitik eine Entscheidung zu treffen, die nach einer Interessenabwägung dem „Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht“ (vgl. § 3 RPG).

Im gegenständlichen Fall ist durch die lange und intensive Auseinandersetzung verschiedener Gremien und Fachleute mit dem Thema hinreichend dokumentiert, dass es sich um besonders schwerwiegende und widerstreitende Interessen handelt.

Für die Umwidmung spricht das Ziel der Raumplanung der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a). Zudem kann im bereits abgeschlossenen Raumordnungsvertrag mit den Grundeigentümern die Dokumentation eines öffentlichen Interesses an der Umwidmung gesehen werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde, „wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist,

auch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen setzen“ kann (vgl. § 38a Abs. 1 RPG).

Gegen die Umwidmung spricht, dass der Siedlungsrand ausgedehnt wird (vgl. § 2 Abs. 3 lit. h RPG), ebenso wie die Interessen der Landwirtschaft an für die Erzeugung ihrer Produkte besonders geeigneten Flächen (lit. d). Sofern eine Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant ist, steht diese je nach Konzeption und Ausmaß der Bebauung dem Ziel entgegen, dass mit Grund und Boden haushälterisch umzugehen und insbesondere Bauflächen bodensparend zu nutzen sind (vgl. § 2 Abs. 3 lit. a RPG). Hierzu ist jedoch hervorzuheben, dass sich der Antragsteller Herbert Walch in seinem Änderungsvorschlag zum REK bereits zu einer verdichteten Bauweise bekannt hat. Angesichts der eher peripheren Lage des Gebietes ist tendenziell auch mit einer starken Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV; vgl. lit. j) durch die zukünftigen Bewohner zu rechnen. Dies insbesondere auch deshalb, weil im Bereich Bings-Radin-Stallehr die infrastrukturelle Versorgung für den täglichen Bedarf nur eingeschränkt gegeben ist. In den letzten beiden Punkten liegt allerdings auch eine Chance für die Ortsentwicklung in Bings. Die Bevölkerungszahl ist seit Jahren rückläufig, was den Bestand der im Ort vorhandenen Bildungs- und Vereinsstrukturen langfristig gefährdet.

Bereits auf ihrer Sitzung am 26.02.2015 hat die Stadtvertretung beschlossen, dass neben der Vertragsraumplanung für eine Flächenwidmung im beantragten Bereich „eine Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung der Standortumgebung (insbesondere auch der Vogewosi-Flächen)“ erforderlich ist (vgl. REK S. 24). Zeitgleich zeigt sich in der Bingser Siedlung ein Bedarf an Nachverdichtung, der sich im individuellen An- oder Ausbau einer zweiten Wohneinheit in den ursprünglich als Einfamilienhäuser konzipierten Gebäuden zeigt (z.B. Gst.Nr. 1840/37). Dieser Wunsch nach Verdichtung kann ebenso in ein Siedlungskonzept einfließen, wie Rahmenbedingungen und typologische Ansätze für eine Bebauung der zur Umwidmung beantragten Flächen. Darüber hinaus sollte ein Siedlungskonzept auch die weiteren im REK angesprochenen Entwicklungsflächen beinhalten. Die Vogewosi hat sich durch Ing. Pixner bereit erklärt, sich bei einer ortsangepassten Bebauung ihrer Gst.Nr. 1840/39 an einem städtebaulichen Masterplan der Stadt zu orientieren. Ebenso sollten im Rahmen des Siedlungskonzeptes Möglichkeiten zur Vermeidung von MIV untersucht werden. Der Ortsteil Bings bietet aufgrund seiner weitgehend ebenen Topografie in der Ebene und der geringen Entfernung zum Stadtzentrum beispielsweise gute Möglichkeiten zur Nutzung des Fahrrades.

Eingeordnet in ein Siedlungskonzept, das Möglichkeiten sowohl für kostengünstiges Wohnen im Rahmen eines Vogewosi-Projektes als auch für (nach-)verdichtetes privat finanziertes Wohnen und somit eine sozial ausgewogene Mischung bietet, kann ein öffentliches Interesse an der Umwidmung gesehen werden. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten ergriffen werden, um die verbleibende

landwirtschaftliche Fläche dauerhaft zu sichern. Ein Beitrag dazu wäre die Umwidmung der im REK definierten landwirtschaftlichen Vorrangzone von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Freifläche Freihaltegebiet (FF), wie dieses schon in Oberbings und St. Leonhard geschehen ist.

Eine Widmung bedarf vor ihrer Rechtskraft der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Landesregierung (vgl. § 21 Abs. 6 RPG) und der Kundmachung durch den Bürgermeister. Bei schnellem Handeln ist damit gegen Jahresende zu rechnen. Anschließend hat der Grundeigentümer die Möglichkeit, eine Baugrundlagenbestimmung nach § 3 Baugesetz zu beantragen. Die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfrist bis zur Bescheiderstellung liegt bei drei Monaten. Diese Zeit könnte genutzt werden, um ein Siedlungskonzept zu erstellen und dieses als Basis für die Baugrundlagenbestimmung zu verwenden.

Sofern die Umwidmung abgelehnt wird, ist der Beschluss samt der Begründung, dem Änderungsvorschlag und der fachlichen Äußerung des unabhängigen Sachverständigenrats der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen. (vgl. § 23a Abs. 6 RPG). Die Landesregierung hat den Beschluss mit Bescheid aufzuheben, wenn ein Fall des § 23 Abs. 1 zweiter Satz („wesentliche Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse“) vorliegt.

- a)** Der Antrag, die beantragte Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 und 1800, GB Bludenz, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Wohngebiet (BW) im Umfang von 2.558 m<sup>2</sup> sowie von Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 und 1804, GB Bludenz, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Bauerwartungsfläche Wohngebiet ((BW)) im Umfang von 2.098 m<sup>2</sup> wird abgelehnt, da nach Abwägung aller Interessen insbesondere das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse nach § 2 Abs. 3 lit d RPG gegenüber den Interessen der Landwirtschaft nicht gegeben ist, bleibt mit 2 Stimmen (OLB), 30 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Abwesend bei der Abstimmung war Ersatz-Stadtvertreter Dietmar Galehr.

- b)** Der Antrag, es werden Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 und 1800, GB Bludenz, im Umfang von 2.558 m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Wohngebiet (BW) sowie von Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 und 1804, GB Bludenz im Umfang von 2.098 m<sup>2</sup>, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Bauerwartungsfläche Wohngebiet ((BW)) umgewidmet, wird mit 17 Stimmen (ÖVP, FPÖ), 16 Gegenstimmen (SPÖ, OLB), angenommen. Das öffentliche Interesse an der Umwidmung ist durch den Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit den Grundeigentümern hinreichend dokumentiert.

- c) Der Antrag, „es werden Teilflächen der Gst.Nrn. 1797 und 1800, GB Bludenz, im Umfang von 2.558 m<sup>2</sup> von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Wohngebiet (BW) sowie von Teilflächen der Gst.Nrn. 1802 und 1804, GB Bludenz im Umfang von 2.098 m<sup>2</sup>, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Bauerwartungsfläche Wohngebiet ((BW)) umgewidmet, Zugleich wird unter Einbeziehung der Abt. Stadtplanung die unverzügliche Erstellung eines Siedlungskonzeptes durch ein qualifiziertes Architektur- oder Raumplanungsbüro beauftragt.

Das Siedlungskonzept soll der Stadtvertretung spätestens im März 2016 vorgelegt und als Richtlinie für Erstellung von Baugrundlagenbestimmungen und die Erteilung von Baubewilligungen beschlossen werden. Zusätzlich werden, sofern erforderlich, das Maß der baulichen Nutzung und die zulässigen Arten der Bebauung in einer Verordnung nach §§ 31 und 32 RPG bestimmt.

Die Abt. Stadtplanung wird beauftragt, das Verfahren zur Umwidmung der im REK Bludenz vom 26.02.2015 eingezeichneten landwirtschaftlichen Vorrangzone in Freifläche Freihaltegebiet (FF) einzuleiten. Dabei ist auf den Erhalt ausreichender Flächen zur baulichen Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu achten.“

bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

## **b) Teilfläche der Gst.Nr. 1132/3 (Pfadfindergruppe Hl. Kreuz / St. Agnes); Entwurf zur Auflage**

### **1. Beschreibung und Begründung**

Die Pfadfindergruppe Hl. Kreuz / St. Agnes hat beantragt, einen Teil der Wiese vor ihrem bestehenden Heim am Klosterbühel in „Freifläche Sondergebiet Pfadfinder“ umzuwidmen. Ziel ist, das Pfadfinderheim um einen Schopf mit Lager- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu erweitern. Ein entsprechender Bauantrag liegt vor. Die jetzige Widmungsfläche entspricht in ihren Ausmaßen exakt dem bestehenden Pfadfinderheim. Um die Errichtung des Schopfes und in Zukunft allfällig eine weitere moderate Erweiterung des Pfadfinderheimes zu ermöglichen, soll die Widmungsfläche um 231m<sup>2</sup> vergrößert werden.

### **2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung**

Die zu widmende Fläche befindet sich außerhalb der äußeren Siedlungsråder und grenzt nicht an den Siedlungsrand an. Gemäß Verordnung der Landesregierung, LGBI. 38/2005 und 54/2009 ergibt sich deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 21a i.V.m. § 10a RPG.

Diese wurde auf Antrag der Stadt von der Abt. IVe Umweltschutz des Amts der Vorarlberger Landesregierung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 wurde der Stadt das Ergebnis mitgeteilt: „Das neue Gebäude ist in unmittelbarer Nähe zum Waldrand geplant. Es ist dadurch ein Naturgefahrenpotential aus der Waldnähe induziert. Es kann bei unvorhersehbaren Naturereignissen, wie frühzeitig einsetzender Schneefall, Starkwind- oder Gewitterereignisse eine Gefährdung der Baumaßnahme durch den Wald nicht ausgeschlossen werden. Im Baubewilligungsverfahren ist daher ein forstlicher Sachverständiger zu Frage einer allfälligen Gefährdung des geplanten Bauwerkes durch Windwurf und Schneebruch beizuziehen. Andere Naturgefahren sind am betreffenden Standort nicht bekannt.

Der umgebende Wald führt dazu, dass die Umwidmungsfläche von außen nicht einsehbar ist. Es sind daher und auf Grund der vergleichsweise kleinen Erweiterungsfläche keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Da im Bereich der Umwidmungsfläche keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen vorhanden sind, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Zur gegenständlichen Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz wird festgestellt, dass gemäß § 10a Abs. 3 und 4 iVm § 21a Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 33/2005, durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bludenz keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“

Nach § 23 Abs. 5 RPG ist das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung mit den Unterlagen zur geplanten Umwidmung in einem Verfahren nach § 21 RPG für einen Monat im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

### **3. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses**

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, das Auflageverfahren zur Umwidmung einzuleiten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 Raumplanungsgesetz idGF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 24.06.2015 (Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/081/2015/01, Neu: Zl.: 54.2./04-02-01/081/2015/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/081/2015/03) die Widmung einer Teilfläche der Gst.Nr. 1132/3 im Umfang von 231 m<sup>2</sup> als „Freifläche Sondergebiet Pfadfinder“ als Entwurf beschlossen und gemeinsam mit dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung für einen Monat zur allgemeinen Einsicht im Rathaus aufgelegt.

## **Zu 14.:**

### **Anregung zur Änderung des Landesraumplanes für Gst.Nr. 1466 (HOFER KG);**

#### **1. Beschreibung und Begründung**

Die Hofer KG, Hofer Str. 1, 6421 Rietz hat beantragt, die Verkaufsflächenwidmung für ihre Filiale in der Klarenbrunnstraße 5, Gst.Nr. 1466, GB Bludenz, von 799 m<sup>2</sup> auf 900 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Dabei soll die Verkaufsfläche für Lebensmittel bei 600 m<sup>2</sup> verbleiben, während jene für sonstige Waren um 101 m<sup>2</sup> von 199 m<sup>2</sup> auf 300 m<sup>2</sup> angehoben werden soll. Begründet wird der Antrag mit der Umsetzung eines neuen österreichweiten Filialkonzeptes. Zu großen Teilen sollen die Gangflächen erweitert werden. Auch die Bevorratungsflächen im Verkaufsregal sollen erhöht werden. Geplant ist eine Gebäudeerweiterung nach Westen (bestehender Parkplatz) mit einer modernisierten Architektur. Es wird seitens der Hofer KG keine Erhöhung der Kunden- bzw. Verkehrsfrequenz erwartet.

#### **2. Rechtlicher Rahmen**

Nach § 15 Abs. 1 erster Satz RPG können in Bauflächen „besondere Flächen für Einkaufszentren festgelegt werden, sofern eine solche Widmung nach einem Landesraumplan in der betreffenden Gemeinde für zulässig erklärt ist.“

Die derzeit zulässigen Verkaufsflächen beziehen sich auf den Bescheid der BH Bludenz Zl. 5768/98 vom 12.05.1998. Sie wurden aufgrund der Novelle zum Raumplanungsgesetz 2006, LGBI. Nr. 23/2006, mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.11.2007, genehmigt vom Amt der Landesregierung mit Bescheid vom 07.08.2008, in den Flächenwidmungsplan übernommen. Eine Ausweitung der Verkaufsflächen ist somit nur nach Erlass eines Landesraumplanes zulässig.

#### **3. Räumliches Entwicklungskonzept**

Das REK Bludenz sieht für die Bludener Innenstadt (mit dem südlichen Stadtrand bis zur III) die Ausweitung des Nahversorgungsangebotes (inkl. Lebensmittel) und des Angebotes an innerstadtrelevanten Gütern vor. Die relevanten Kriterien für die Entwicklung von Einkaufszentren (vgl. REK S. 47) werden eingehalten bzw. nicht berührt. Die Qualität der Freiraumgestaltung kann im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens angesprochen werden.

#### **4. Fachliche Einordnung**

Für die Erweiterung der Verkaufsfläche sprechen die Aufwertung eines bestehenden Standortes auf gleicher Grundstücksfläche und somit eine bauliche Verdichtung. Das Geschäftslokal liegt in fußläufiger Entfernung zur Altstadt und an der Fußgängerverbindung zwischen Bludenz und Bürs, die gemäß REK aufgewertet

werden soll. Zudem ist durch die Haltestellen vor der Tür eine optimale Anbindung an den Stadtbuss gegeben. Die architektonische Aufwertung entspricht ebenfalls den Zielen des REK. Eine Gefährdung des innerstädtischen Handels ist durch die geringfügige Ausweitung der Verkaufsfläche nicht zu erwarten.

## **5. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses**

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, bei der Landesregierung den Erlass eines Landesraumplanes im gewünschten Ausmaß anzuregen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Vorarlberger Landesregierung die Anregung einzubringen, einen Landesraumplan zu erlassen, der für die Gst.Nr. 1466, GB Bludenz, ein Höchstmaß der Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) von 900 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

### **Zu 15.:**

#### **Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Verlängerung und Anpassung**

In der Arbeitsgruppensitzung des Wirtschaftsausschusses und Beirates der Bludenz Stadtmarketing GmbH vom 11. November 2015 wurde empfohlen, die Wirtschaftsförderungsrichtlinien wie folgt zu adaptieren und die Geltungsdauer für das Jahr 2016 zu verlängern:

#### **1. Investitionsförderung**

- a)** Diese Förderung soll nicht nur für die Bludener Innenstadt, sondern für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bludenz gelten.
- b)** Bei einer Förderung von mehr als EUR 5.000,-- ist der Förderungsnehmer verpflichtet, einen Bankhaftbrief in Höhe der gesamten zugesagten Förderung zu übermitteln. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderungsbeiträge erfolgt, wenn der Geschäftsbetrieb im geförderten Objekt vor Ablauf der Förderungsdauer aufgelöst oder verlegt wird.
- c)** Eine bereits zugesagte oder gewährte Förderung des Landes schließt eine Investitionskostenförderung der Stadt Bludenz aus.
- d)** Dem Förderungsnehmer wird empfohlen, Bludener Unternehmer zu beauftragen.
- e)** Auf die Gewährung der Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedelung**

Die Rückerstattung der tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer erfolgt im ersten Betriebsjahr in Höhe von bis zu 50 %, in den Folgejahren beträgt die Förderung jeweils bis zu 40 %, 30 %, 20 % und 10 % des Kommunalsteuer-Jahresbetrages des jeweiligen Vorjahres (bisher war auch im zweiten Betriebsjahr eine Rückerstattung in Höhe von bis zu 50 % möglich; zudem soll die Förderung den Folgejahren ebenfalls mit neu „bis zu“ begrenzt werden).

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wirtschaftsförderungsrichtlinien wie folgt zu ändern:

### **1) Förderungsrichtlinie Investitionsförderung**

*Punkt II, Absatz 2 lautet neu wie folgt:*

„Das Investitionsvorhaben muss in der Stadt Bludenz gelegen sein.“

*In Punkt II werden folgende Absätze 4, 5, 6 und 7 neu hinzugefügt:*

„Eine bereits zugesagte oder gewährte Förderung des Landes schließt eine Investitionskostenförderung der Stadt Bludenz aus.“

„Bei einer Förderung von mehr als EUR 5.000,-- ist der Förderungsnehmer verpflichtet, einen Bankhaftbrief in Höhe der gesamten zugesagten Förderung zu übermitteln. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderungsbeiträge erfolgt, wenn der Geschäftsbetrieb im geförderten Objekt vor Ablauf der Förderungsdauer aufgelöst oder verlegt wird.“

„Dem Förderungsnehmer wird empfohlen, Bludener Unternehmer zu beauftragen.“

„Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.“

### **2) Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedelung**

*Punkt I, Absatz 2 lautet neu wie folgt:*

„In Höhe von bis zu 50 % der im ersten Betriebsjahr tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer. In den Folgejahren beträgt die Förderung bis zu 40 %, 30 %, 20 % und 10 % des Kommunalsteuer-Jahresbetrages des jeweiligen Vorjahres.“

*In Punkt I, wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:*

„Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.“

Die Geltungsdauer für beide Richtlinien wird bis 31. Dezember 2016 verlängert.

**Zu 16.:**

**Antrag von Stadtrat Wolfgang Weiss et.al.:**

**Kundenfreundlicheres Parken**

Stadtrat Wolfgang Weiss, Vizebürgermeister Mario Leiter und Stadtrat Arthur Tagwerker stellen den Antrag, die folgenden Punkte auf Mach- und Umsetzbarkeit und deren Kosten durch die entsprechenden Abteilungen der Stadt Bludenz bis zur kommenden Stadtvertretung im Dezember 2015 überprüfen zu lassen.

- a) Schrankenanlage Viehmarktplatz
- b) Oberflächengestaltung Viehmarktplatz
- c) Schrankenanlage Rathausparkplatz
- d) Erweiterung Rathausparkplatz
- e) Parkplatzgestaltung alter Bauhof Herrengasse für Dauerparker
- f) Neukonzeption Handyparken.

Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

**Zu 17.:**

**Allfälliges**

- a) Stadträtin Mag. Kerstin Biedermann-Smith bedankt sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Wirtschaft für die sachliche und konstruktive Mitarbeit. Weiters berichtet sie, dass für das Jahr 2016 ein Innovationspreis für die beste „Businessidee“ ausgeschrieben werden soll.
- b) Stadtrat Joachim Weixlbaumer weist auf die Präsentation des Buches „Stadtgeschichte des 20. Jahrhunderts“ am Mittwoch, den 25. November 2015, 19:30 Uhr, in der Remise, hin.
- c) Bürgermeister Josef Katzenmayer macht sich für die „Lukas-Aktion“ stark, bei der Bluttypisierungen erfolgen, deren Kosten von EUR 50,-- selbst zu tragen wären. Die Typisierung findet am Freitag, den 27. November 2015, statt.

**Geschlossen und gefertigt:  
Ende der Sitzung um 22:20 Uhr**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**

**Dr. Erwin KOSITZ**

**Josef KATZENMAYER**

**An der Amtstafel  
angeschlagen am:**

**23. November 2015**

**Von der Amtstafel  
abgenommen am:**

**07. Dezember 2015**